

Sitzungsvorlage-Nr. 36/0753/XVIII/2026

Gremium	Sitzungstermin	Behandlung
Mobilitätsausschuss	05.05.2026	öffentlich

Tagesordnungspunkt:**Änderung der Beförderungsentgelte im Gelegenheitsverkehr mit Taxen für den Rhein-Kreis Neuss****Sachverhalt:****A. Allgemein**

Die Beförderungsentgelte im Gelegenheitsverkehr werden nach § 51 Personenbeförderungsgesetz (PBefG) durch Rechtsverordnung festgesetzt. Zuständig dafür sind die Kreise und kreisfreien Städte. Die derzeit geltenden Beförderungsentgelte wurden in der Sitzung vom 25.09.2024 vom Kreistag beschlossen und gelten seit dem 01.12.2024.

Die Taxitarife haben sich seit 2007 wie folgt geändert:

In Kraft treten	Grundentgelt	Wegstreckenentgelt pro km
15.12.2007	2,10 € (Tag) / 2,30 € (Nacht)	1,40 € (Tag) / 1,50 € (Nacht)
01.11.2011	2,30 € (Tag) / 2,50 € (Nacht)	1,55 € (Tag) / 1,65 € (Nacht)
01.01.2015	2,75 € (Tag) / 3,00 € (Nacht)	1,86 € (Tag) / 2,00 € (Nacht)
01.02.2019	3,00 € (Tag) / 3,30 € (Nacht)	2,00 € (Tag) / 2,20 € (Nacht)
01.09.2021	3,20 € (Tag) / 3,40 € (Nacht)	2,20 € (Tag) / 2,40 € (Nacht)
01.12.2022	3,80 € (Tag u. Nacht)	2,60 € (Tag u. Nacht)
01.12.2024	3,90 € (Tag u. Nacht)	2,70 € (Tag u. Nacht)

B. Antrag

Mit Schreiben vom 16.09.2025 wurde der als Anlage beigefügte Antrag der Fachvereinigung Personenverkehr Nordrhein Taxi-Mietwagen e.V. (nachfolgend Fachvereinigung) auf Anpassung des Tarifes gestellt.

Für den Rhein-Kreis Neuss ist es unbeachtlich, ob ein Antrag auf Erhöhung der Taxitarife gestellt worden ist und dieser von allen Verbandsmitgliedern oder Betroffenen unterstützt wird. Nach Maßgabe von § 39 Absatz 2 Personenbeförderungsgesetz (PBefG) ist der Kreis gehalten, unabhängig von einer Antragstellung

- die Wirtschaftlichkeit, unter der der Taxiverkehr vor Ort abgewickelt wird, zu prüfen
- und hierbei die Interessen der Allgemeinheit zu beachten.

C. Beteiligungsverfahren

Vor einer Entscheidung über Änderungen sind die Gemeinden, die Industrie- und Handelskammer, die Fachgewerkschaft und die Verkehrsverbände zu hören. Dieses Anhörungsverfahren wurde durchgeführt.

Im Rahmen des Anhörungsverfahrens zu dem o.g. Antrag geht die IHK Mittlerer Niederrhein in ihrer Stellungnahme auf die Steigerung des Mindestlohns, der Anschaffungs- und Wartungskosten der Fahrzeuge, der Versicherungskosten und der Kraftstoffpreise ein.

Zusammenfassend kommt die IHK Mittlerer Niederrhein zu dem Ergebnis, dass die Tarifierpassung des Taxitarifs für den Rhein-Kreis Neuss erforderlich ist und unterstützt grundsätzlich den Antrag der Fachvereinigung. Hierbei soll die beantragte Tarifstruktur für das Jahr 2027 als Grundlage der Tarifierpassung herangezogen werden.

Vor einer Einführung eines Mindestbeförderungsentgeltes für Mietwagen sollte zunächst sichergestellt werden, dass die im PBefG bereits vorhandenen Regulierungs- und Steuerungsinstrumente vollständig ausgeschöpft werden. Erst wenn die bestehenden Instrumente nicht ausreichen, um eine stabile Marktstruktur und faire Wettbewerbsbedingung sicherzustellen, könnte die Einführung von Mindestentgelten für den Mietwagenverkehr in Betracht gezogen werden. Diese können allerdings nur dann ihre Wirkung entfalten, wenn die Einhaltung mit einer ausreichenden Kontrollichte verlässlich überprüft werde. Die Entwicklung in den Städten, die Mindestbeförderungsentgelte eingeführt haben, sollte verfolgt werden.

Alle anderen angehörten Stellen äußerten entweder keine Bedenken oder gaben keine Äußerung zur Anhörung ab.

D. Bewertung

Der Verkehr mit Taxen ist ein Teil des ÖPNV. Die Preise sind nicht frei verhandelbar, sondern werden im Rahmen eines öffentlich-rechtlichen Tarifes durch die Verwaltung festgelegt. Die Genehmigungsbehörde hat gemäß § 39 Absatz 2 Personenbeförderungsgesetz (PBefG) die Beförderungsentgelte insbesondere daraufhin zu prüfen, ob sie unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Lage des Unternehmers angemessen sind.

Die Lohnkosten stellen je nach Unternehmensstruktur ca. 50% der Kosten zur Leistungserbringung dar. Aufgrund der Anhebung des Mindestlohnes zum 01.01.2026 und 01.01.2027 würde dies bereits eine Anhebung des Tarifes um ca. 7% begründen.

Eine weitere Erhöhung begründet sich auf den in Folge der allgemeinen Wirtschaftslage, Inflation und CO2 Bepreisung deutlich gestiegenen variablen Kosten (Anschaffung, Wartung, Kraftstoff, etc.) und Fixkosten (Versicherung, Eichung, etc.).

Ein Mindestbeförderungsentgelt für Mietwagen wird aktuell nicht eingeführt. Die im Personenbeförderungsgesetz bereits vorhandenen Regulierungs- und Steuerungsinstrumente wie z.B. Festpreise für den Taxiverkehr, wirtschaftliche Tragfähigkeits- und Zuverlässigkeitsprüfungen bei der Erteilung von Mietwagenkonzessionen sowie Betriebsprüfungen werden bereits umgesetzt. Die Entwicklung von Mindestbeförderungsentgelten in anderen Städten/Kreisen wird beobachtet.

E. Berechnung des Fahrpreises

Nach Auswertung der vorliegenden Stellungnahmen schlägt die Verwaltung eine Erhöhung der Taxitarife in Höhe der zum 01.01.2027 beantragten Entgelte vor. Eine nachträgliche Umsetzung der beantragten Tarifstufe zum 01.01.2026 würde nur für einen kurzen Zeitraum gelten und zugleich bei einer zweistufigen Umsetzung zusätzlichen organisatorischen und wirtschaftlichen Aufwand etwa für zweimalige Anpassungen und Eichungen der Taxameter verursachen.

	bisheriger Tarif	beantragter Tarif/Vorschlag	Steigerung in %
Grundentgelt (Tag und Nacht)	3,90 €	4,30 €	10,26%
Wegstrecke / km (Tag und Nacht)	2,70 €	3,00 €	11,11 %
Warteentgelt/Stunde (erste 5 Minuten)	25,00 €	27,50 €	10 %
Warteentgelt/Stunde (ab 6. Minute)	45,00 €	49,60 €	10,22 %
Zuschlag Großraum- Taxi	7,90 €	8,70 €	10,13 %

Im derzeit gültigen Tarif wird ein Zuschlag für Sonn- und Feiertage nicht erhoben und der Tarif für die Wartezeit findet als Mindesttarif auch bei einer langsamen Fahrt Anwendung.

Bei der Festlegung der Wegstreckenentgelte und Warteentgelte ist zu beachten, dass der Tarif immer auf 0,10 € Wegstreckenentgelt bzw. Warteentgelt umgerechnet werden muss. Andernfalls ist eine Programmierung durch die Eichbehörde nicht möglich. Die o.g. Angaben sind bei der Änderung des § 4 der Rechtsverordnung umgerechnet.

In einem vor geraumer Zeit vom Verkehrsministerium Nordrhein-Westfalen in Auftrag gegebenen Gutachten wird empfohlen, für eine Kostenvergleichsbetrachtung eine Fahrstrecke von 5 km zugrunde zu legen.

Der Kreis legt seit Jahren zusätzlich eine Kostenvergleichsberechnung für die Strecke Neuss, Kreishaus zum Flughafen über A57, A52 und A 44 (berechnet auf 25 km) vor.

Danach ergibt sich folgende Betrachtung der Fahrkosten nach dem Vorschlag der Verwaltung:

	bisheriger Tarif	Vorschlag d. Verwaltung	Steigerung in %
5 km (Tag und Nacht)	17,30 €	19,20 €	10,98 %
25 km (Tag und Nacht)	71,29 €	79,21 €	11,11 %

Dem geforderten Zuschlag für das „RolliTaxi“ wird nicht nachgekommen. Entsprechende Taxen sind im Rhein-Kreis Neuss nur vereinzelt vorhanden, der Wunsch nach einem Zuschlag wurde bisher aus der Unternehmerschaft nicht geäußert. Dem betroffenen Personenkreis sollte zudem die Teilhabe am sozialen Leben nicht erschwert werden.

Die Evaluation der zum 01.12.2024 eingeführten Festpreise hat ergeben, dass diese in der bisherigen Form weiterhin bestehen bleiben. Die Verwaltungsvorlage kann nunmehr ergehen. Die Rechtskraft zum 01.11.2026 wird vorgeschlagen, um für die Unternehmen eine Doppelbelastung zu vermeiden.

Bei einer Umsetzung zum 01.01.2027 müsste die jährliche Eichung zum 31.12. erfolgen. Nach der Tarifierpassung wäre anschließend eine weitere kostenpflichtige Eichung erforderlich.

Beschlussempfehlung:

Der Mobilitätsausschuss stimmt der Verwaltungsvorlage zu und empfiehlt dem Kreisausschuss / dem Kreistag die nachstehende Rechtsverordnung zu beschließen:

Rechtsverordnung

zur Änderung der Rechtsverordnung über die Festsetzung von Beförderungsentgelten und Beförderungsbedingungen im Gelegenheitsverkehr mit Taxen für den Rhein-Kreis Neuss vom 01.10.2024:

Aufgrund des § 51 Abs. 1 und 2 Personenbeförderungsgesetzes vom 21.03.1961 (BGBl. I S. 241) in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 08.08.1990 (BGBl. I S. 1690), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 23.02.2026 (BGBl. 2026 I Nr.47) hat der Kreistag des Rhein-Kreises Neuss gemäß § 50 Abs. 3 der Kreisordnung am 24.06.2026 folgende Rechtsverordnung über die Festsetzung von Beförderungsentgelten und Beförderungsbedingungen im Gelegenheitsverkehr mit Taxen für den Rhein-Kreis Neuss beschlossen:

Artikel 1

Die Rechtsverordnung über die Festsetzung von Beförderungsentgelten und Beförderungsbedingungen im Gelegenheitsverkehr mit Taxen für den Rhein-Kreis Neuss vom 20.07.1977, zuletzt geändert durch eine Rechtsverordnung vom 01.10.2024 wird wie folgt geändert:

1. § 4 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

(1) Unabhängig von der Anzahl der beförderten Personen sind zu berechnen:

- a.) 4,30 € Grundentgelt einschließlich 33,33 m Wegstrecke in der Zeit von 6.00-22.00 Uhr
4,30 € Grundentgelt einschließlich 33,33 m Wegstrecke in der Zeit von 22.00-6.00 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen
- b.) 0,10 € Wegstreckenentgelt für jede weiteren 33,33 m in der Zeit von 6.00-22.00 Uhr
0,10 € Wegstreckenentgelt für jede weiteren 33,33 m in der Zeit von 22.00-6.00 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen
- c.) 0,10 € Warteentgelt je 13,09 Sekunden von der ersten bis zur fünften Minute
- d.) 0,10 € Warteentgelt je 7,26 Sekunden ab der sechsten Minute
- e.) 8,70 € Zuschlag für die Beförderung von mehr als vier Fahrgästen mit einem Großraumtaxi oder für die konkrete Anforderung eines Großraumtaxis.

f.) Der Tarif für die Wartezeiten findet als Mindesttarif auch bei langsamer Fahrt Anwendung.

2. § 5 Abs. 3 erhält folgenden Inhalt:

Versagt der Fahrpreisanzeiger, so beträgt der Fahrpreis je angefangenen Besetzkilometer

- in der Zeit von 6.00-22.00 Uhr 3,00 €

- in der Zeit von 22.00-6.00 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen 3,00 €

Artikel 2

Diese Rechtsverordnung tritt am 01.11.2026 in Kraft.

Anlagen:

AntragFP